

9. Wird zwischen öffentlichen und privaten Schulen unterschieden?

Nein.

10. Wird die Ausbildungsförderung auf andere staatliche Leistungen angerechnet?

Nein. Die Brandenburgische Ausbildungsförderung wird nicht als Einkommen berücksichtigt. Es handelt sich um eine zweckbestimmte Leistung, die zu einem anderen Zweck erbracht wird, als die Leistung nach dem SGB II. Die Leistung ist ausdrücklich dazu bestimmt, ausbildungsspezifische Bedarfe zu decken, die im Einzelfall nicht über das SGB II gedeckt sind.

11. Wo kann man die Ausbildungsförderung beantragen?

Bei dem für den Wohnsitz des Schülers oder der Schülerin zuständigen Landkreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt. Dort liegen die Antragsformulare auf Ausbildungsförderung bereit. Sie können auch im Internet heruntergeladen werden. Die Anträge sind samt der erforderlichen Unterlagen an den zuständigen Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt zu richten.

12. Bedarf es einer Bescheinigung der Schule?

Ja. Die für die Antragstellung notwendigen Formulare für eine Schulbescheinigung stehen in den Schulen zur Verfügung.

13. Wo gibt es weitere Informationen?

Im Internet unter www.mbjs.brandenburg.de
und www.mwfk.brandenburg.de



Brandenburgisches Ausbildungs- förderungsgesetz

Informationen für Eltern,
Schülerinnen und Schüler

Impressum

Auflage:	Juni 2011
Herausgeber:	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (v.i.S.d.P)
Telefon:	0331/866 35 21
Fax:	0331/866 35 24
Internet:	www.mbjs.brandenburg.de
E-Mail:	poststelle@mbjs.brandenburg.de
Druck:	GS Druck und Medien GmbH, Potsdam

Das Land Brandenburg unterstützt die schulische Bildung von Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Familien. Grundlage dafür ist das **Brandenburgische Ausbildungsförderungsgesetz** vom 16. Juni 2010, zuletzt geändert am 20. Dezember 2010.

1. Was ist Ziel des Ausbildungsförderungsgesetzes?

Die Landesausbildungsförderung soll helfen, dass mehr Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien das Abitur oder die Fachhochschulreife erwerben können.

Die finanzielle Unterstützung des Landes erleichtert ihnen den Zugang zu zusätzlichen Bildungsangeboten und leistet somit einen Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit.

2. Wer kann die Ausbildungsförderung beantragen?

Alle Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien, die ihren ständigen Wohnsitz im Land Brandenburg haben und die gymnasiale Oberstufe an einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Beruflichen Gymnasium oder einen zweijährigen vollzeitschulischen Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife an einer Fachoberschule besuchen, können die Ausbildungsförderung beantragen.

Im Schuljahr 2010/11 wurden bisher nur Schülerinnen und Schüler gefördert, die zu diesem Schuljahr erstmals in die

oben genannten Bildungsgänge eingetreten waren. Im Schuljahr 2011/12 sind sowohl Schülerinnen und Schüler anspruchsberechtigt, die erstmals in diese Bildungsgänge eintreten als auch diejenigen, die inzwischen die nächste Jahrgangsstufe erreicht haben.

3. Wie hoch ist die Ausbildungsförderung und wie wird sie berechnet?

Die Höhe der Ausbildungsförderung beträgt – abhängig vom Einkommen und den Vermögensverhältnissen – monatlich 50 Euro oder 100 Euro. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern Kinderzuschlag nach Kindergeldgesetz, Wohngeld, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz bekommen, erhalten jeweils 100 Euro im Monat.

Bei allen anderen hängt die Höhe der Ausbildungsförderung vom Einkommen und den Vermögensverhältnissen ab. Als Faustregel gilt, dass ein Förderanspruch dann besteht, wenn

- in einem Haushalt mit einem Kind unter 18 Jahren das monatliche Nettoeinkommen nicht höher als ca. 2.000 Euro und
- in einem Haushalt mit zwei Kindern unter 18 Jahren das monatliche Nettoeinkommen nicht höher als ca. 2.500 Euro ist.

4. Wie lange wird Ausbildungsförderung gewährt?

Die Ausbildungsförderung wird grundsätzlich für die Dauer

des Schulbesuchs einschließlich der Schulferien geleistet. Sie wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem der Antrag eingereicht wurde.

5. Wofür wird die Ausbildungsförderung gezahlt?

Für Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch entstehen – das sind beispielsweise Kosten für Fachbücher, Nachschlagewerke, Theaterbesuche, Nachhilfeunterricht, Schulfahrten oder technische Hilfsmittel wie Laptops.

6. Muss die zweckgemäße Verwendung der Mittel nachgewiesen werden?

Nein.

7. Muss die Ausbildungsförderung zurückgezahlt werden?

Nein. Die Ausbildungsförderung ist kein Darlehen, sondern ein freiwilliger Zuschuss des Landes Brandenburg.

8. Wird die Ausbildungsförderung auch bei dem Besuch einer Schule außerhalb des Landes Brandenburg gewährt?

Ja. Wenn sich der ständige Wohnsitz des Schülers oder der Schülerin im Land Brandenburg befindet, ist es für die Gewährung der Ausbildungsförderung unerheblich, ob eine Schule innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg besucht wird.